

MERKBLATT

Vereinbarung AKM – Theater Verband Tirol Einlagen- und Zwischenaktmusik in Theateraufführungen

Für die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Musik steht den Komponisten, Musiktextautoren und sonstigen Rechteinhabern gemäß Urheberrecht eine faire Bezahlung zu. Die AKM hebt diese Tantiemen treuhändig ein und gibt sie an die Musik-Schaffenden und andere Berechtigte weiter.

Für das Darbieten urheberrechtlich geschützter Musik außerhalb des privaten Rahmens braucht der Veranstalter eine Aufführungslizenz, die von der AKM erteilt wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um Live-Darbietungen durch Musiker handelt oder um „mechanische“ Darbietungen wie das Abspielen von CDs, MP3s, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc. Die Kosten für die Aufführungslizenz sind tariflich festgelegt.

Der **Theater Verband Tirol** gehört zu dem kleinen Kreis der Dachverbände, der die **Begünstigung einer besonderen Vereinbarung mit der AKM** genießt, gemäß welcher die Verwendung von Musik im Rahmen von Theateraufführungen seiner Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen mit der Zahlung eines Jahrespauschales durch den Theater Verband Tirol abgegolten sind.

Die Vereinbarung – Geltungsbereich und Inhalt

Die Vereinbarung gilt für Mitglieder des Theater Verband Tirol für

- **Einlagenmusik bis zu 10 Minuten im Sprechtheater sowie**
- **Mechanische Zwischenaktmusik in Theateraufführungen (gilt auch für Livemusik ohne Künstlergage)**

Unter **Einlagenmusik** versteht man Musikdarbietungen, die **im Verlauf der Bühnenhandlung** stattfinden.

Unter **Zwischenaktmusik** versteht man Musikdarbietungen, die **vor Beginn, in den Pausen bzw. nach Ende eines Bühnenwerkes** zur Aufführung gelangen.

Diese Musikdarbietungen sind gemäß der besonderen Vereinbarung zwischen der AKM und dem Theater Verband Tirol mit der Zahlung eines Jahrespauschales durch den Theater Verband Tirol abgegolten.

- **Für diese Musikdarbietungen fallen also für die Mitglieder des Theater Verband Tirol keine Kosten an die AKM an!**
- **Überdies entfällt für die Mitglieder des Theater Verband Tirol für diese Musikdarbietungen die Meldepflicht an die AKM.**

Außerhalb der Pauschalregelung: Einlagenmusik über 10 Minuten Dauer

Die Verwendung von **Einlagenmusik über 10 Minuten Dauer** fällt nicht in die Pauschalregelung mit dem Theater Verband Tirol.

Bei Verwendung von Einlagenmusik über 10 Minuten Dauer besteht daher Melde- und Entgeltspflicht an die AKM.

Meldepflicht:

Es sind die von der AKM zur Verfügung gestellten Formulare für Theater zu verwenden. Diese erhalten Sie bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle (siehe Kontakt unten).

- Am **Meldeformular** sind Name und Dauer der Bühnenwerke und die darin verwendeten Einlagen der AKM laufend bekanntzugeben. Falls keine Einlagen Verwendung finden, ersuchen wir um eine Leermeldung.
- Am **Abrechnungsbogen** sind jeweils nach Beendigung einer Aufführungsserie eines Bühnenwerkes innerhalb von 8 Tagen die Aufführungsdaten und Brutto-Einnahmen bekanntzugeben. Läuft das betreffende Bühnenwerk länger als 3 Monate, ist nach 3 Monaten eine Zwischenabrechnung auf genannter Basis durchzuführen. Die auf dieser Basis von der AKM errechneten Beträge sind von der Theaterleitung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

Konsequenzen einer Nicht-Meldung: In diesem Fall ist die AKM u.a. berechtigt, den doppelten Normaltarif (Autonomen Tarif) sowie Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen.

Tarif / Kosten:

1. Aufführungsrecht (AKM)

Das Aufführungsentgelt für die Verwendung von urheberrechtlich geschützter Einlagenmusik wird nach der Relation zwischen Dauer der musikalischen Einlagen und des Bühnenwerkes berechnet, wobei als Basis 6,5% der Bruttoeinnahmen bei Sprechtheatern gilt.

Unter "Brutto-Einnahmen" versteht die AKM die Summe der Beträge, die die Besucher für die Teilnahme an einer Veranstaltung zu entrichten haben.

Wird kein Eintrittsgeld eingehoben, erfolgt die Berechnung auf Basis des Künstlerhonorars, das für die betreffende Veranstaltung aufgewendet wird.

2. Vervielfältigungsrecht (AUSTRO-MECHANA)

Werden für die Darbietungen einer musikalischen Einlage noch nicht lizenzierte Tonträger verwendet (selbstbespielte Tonbänder, CDs, etc.), beträgt das Lizenzentgelt, das an die Austro-Mechana zu entrichten ist, 70% des Aufführungsentgeltes, das für die betreffende Einlagenmusik an die AKM zu bezahlen ist.

3. Leistungsschutzrecht (LSG)

Werden für die Darbietung einer musikalischen Einlage industriell hergestellte Tonträger (Schallplatten, CDs, bespielte Tonbänder, etc.) verwendet, so ist hierfür ein Leistungsschutz-Entgelt in Höhe von 23% des AKM-Aufführungsentgeltes bzw. des Austro-Mechana-Lizenzentgeltes zu entrichten.

Ist aufgrund der Tatsache, dass keine geschützte Musik verwendet wird, kein AKM- bzw. Austro-Mechana-Entgelt zu entrichten, erfolgt die Berechnung des LSG-Entgeltes, das auch bei der Verwendung von ungeschützter Musik zu entrichten ist, unter Zugrundelegung eines fiktiven AKM- bzw. Austro-Mechana-Entgeltes.

Kontakt:

AKM-Geschäftsstelle Innsbruck

6020 Innsbruck, Grabenweg 72

E: gest.innsbruck@akm.at

Tel.: 050717-17588 , Fax: 050717-97588